



Sachstand

Zu den Einreisebestimmungen unter Pandemiebedingungen

Zu den Einreisebestimmungen unter Pandemiebedingungen

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 041/22
Abschluss der Arbeit: 10.06.2022
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Übersicht über den Verlauf der Einreisebeschränkungen	4
3.	Aktuelle Regelungen zur Einreise	5
3.1.	Anmeldepflicht	6
3.2.	Nachweispflicht	6
3.3.	Quarantänepflicht	7
4.	Verwendete Impfstoffe	7

1. Einleitung

Zur Eindämmung der Coronapandemie wurden weltweit unterschiedliche Instrumente und Maßnahmen etabliert. Dazu gehörten auch Beschränkungen und Kontrollen der Einreise. Aufgrund sinkender Inzidenzwerte und zugleich steigender Zahlen an geimpften und genesenen Personen wurden die Bestimmungen zur Einreise nach Deutschland zum 1. Juni 2022 durch eine neue Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV)¹ angepasst. Dies betrifft u. a. die Anerkennung weiterer Impfstoffe zum Zwecke der Einreise sowie die grundsätzliche Abschaffung der „3 G“-Kontrolle².

Der vorliegende Sachstand stellt den Verlauf der Einreisebeschränkungen sowie die entsprechenden aktuellen Regelungen vor. Im Anschluss werden auftragsgemäß die derzeit in Deutschland verwendeten Impfstoffe aufgeführt.

2. Übersicht über den Verlauf der Einreisebeschränkungen

Zu Beginn der Pandemie wurden in Deutschland zunächst umfangreiche Reisebeschränkungen etabliert. Einreisen waren ab März 2020 grundsätzlich nur gestattet, wenn eine Rückkehr zu dem Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland erfolgte. Darüber hinaus konnte ein zwingender Einreisegrund vorliegen, wenn Einreisende eine wichtige Funktion ausübten (insbesondere Gesundheitspersonal, Transportpersonal, im diplomatischen Dienst Tätige, Personal internationaler Organisationen, militärisches Personal und humanitäre Hilfskräfte in Ausübung ihrer Tätigkeit) oder aus sonstigen – etwa familiären oder humanitären – zwingenden Gründen. Einreisebeschränkungen wurden ab Juli 2020 dann wieder aufgehoben, wenn ein Land auf der Liste der epidemiologisch unbedenklichen Positivstaaten aufgeführt wurde. Jeweils temporär wurden zwischenzeitlich auch Binnengrenzkontrollen zu einzelnen Staaten eingeführt.³

Zudem wurden bestimmte Staaten oder Gebiete als Risikogebiet eingestuft, wenn dort wöchentlich mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern auftraten.⁴ Ab Januar 2021 erfolgte darüber hinaus eine Klassifizierung von sog. Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten.⁵ Bei

1 Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2022 (BAnz AT 30.05.2022 V2). Die Verordnung tritt am 31. August 2022 außer Kraft. Diese und die vorhergehenden Versionen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) unter dem Stichwort Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) abrufbar.

2 Die Abkürzung „3 G“ steht für genesen, geimpft, getestet.

3 Für eine Übersicht über die Einreisebeschränkungen bis Mai 2020 siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen während der Corona-Krise, Bundestags-Drucksache 19/21366 vom 30. Juli 2020, S. 2–5.

4 Weber, Rechtswörterbuch, Risikogebiet, 27. Edition 2021, beck-online.

5 Als Virusvariantengebiet gilt ein Gebiet, in dem eine Virusvariante mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt, die bislang in Deutschland noch nicht verbreitet war und von der anzunehmen ist, dass von ihr ein besonderes Risiko ausgeht.

der Einreise aus solchen Gebieten bestand eine besondere Anmelde- sowie Testpflicht bzw. Quarantänezwang. Hochrisikogebiete sind solche Staaten oder Gebiete, in denen ein hoher Inzidenzwert oder andere Anhaltspunkte für ein erhöhtes Infektionsrisiko vorliegen. Zum 1. Juni 2022 traten Änderungen in Kraft, mit denen unter anderem die Kategorie der Hochrisikogebiete entfallen ist.

Für Personen, die in Drittstaaten ansässig waren, die nicht als epidemiologisch unbedenklich eingestuft wurden, galten die Einreisebeschränkungen bis zum 10. Juni 2022 fort. Drittstaatsangehörige konnten bis dahin nur einreisen, wenn ein zwingender Grund vorlag, sie eine wichtige Funktion ausübten oder ein vollständiger Impfschutz gegeben war.

3. Aktuelle Regelungen zur Einreise

Seit dem 11. Juni 2022 gelten nur noch für die sog. Virusvariantengebiete besondere Einreisebestimmungen. Derzeit werden allerdings keine Staaten bzw. Regionen als Virusvariantengebiet eingestuft,⁶ so dass faktisch keine Einreisebeschränkungen mehr bestehen. Auch Einreisen aus Drittstaaten sind – unter Einhaltung der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen und sonstigen grenzpolizeilichen Einreisebestimmungen – grundsätzlich wieder ohne coronabedingte Einreisebeschränkungen möglich. Dies gilt wegen eines Gegenseitigkeitsvorbehaltes nicht für Einreisen von Gebietsansässigen aus China.⁷

Zudem bestehen nach der CoronaEinreiseV immer noch spezielle Anmelde- und Nachweispflichten sowie eine Quarantänepflicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben.⁸ Bei Einreise aus einem solchen Gebiet gilt – vorbehaltlich gesetzlich definierter Ausnahmen – ein Beförderungsverbot für den Personenverkehr per Zug, Bus, Schiff und Flugzeug aus diesen Gebieten. Ausgenommen vom Beförderungsverbot ist z. B. die Beförderung von deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland (§ 10 CoronaEinreiseV).⁹

6 Eine Liste der aktuellen Virusvariantengebiete wird auf der Seite des Robert Koch-Instituts (RKI) veröffentlicht. Siehe hierzu RKI, Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022.

7 Bundesministerium des Inneren und für Heimat, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>.

8 BMG, Herzlich willkommen in Deutschland!, Stand: 31. Mai 2022, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/einreise-sms.html>.

9 Ausnahmen vom Einreiseverbot gelten auch für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in einem Flughafen lediglich umsteigen oder für Beförderungen aus dringenden humanitären Gründen. Weitere Ausnahmen vom Beförderungsverbot sind zu finden unter BMG, Fragen und Antworten zur digitalen Einreiseanmeldung, Nachweispflicht und Einreisequarantäne, Welche Ausnahmen gibt es vom Beförderungsverbot?, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>.

3.1. Anmeldepflicht

Bereits vor der Einreise müssen Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, eine digitale Einreiseanmeldung vornehmen. Sofern eine digitale Einreiseanmeldung nicht möglich ist, ist stattdessen ausnahmsweise eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung¹⁰ bei der Einreise mitzuführen (§ 3 CoronaEinreiseV). Mitgeteilt werden dabei neben personenbezogenen Angaben sowie Angaben zur Einreise auch, ob ein Impf- und Testnachweis sowie Anhaltspunkte für eine Infektion vorliegen.

Als Impfnachweis anerkannt werden nunmehr auch Impfungen mit den von der WHO anerkannten Impfstoffen Sinova, Sinopharm oder Coronavac von chinesischen Herstellern oder Covaxin eines indischen Herstellers. Im Fall einer Impfung mit einem der oben genannten von der WHO anerkannten Impfstoffe ist 270 Tage nach der Grundimmunisierung eine Auffrischimpfung mit den oben genannten Impfstoffen oder von der EMA zugelassenen Impfstoffen nötig (§ 2 Nr. 10 CoronaEinreiseV). Als Impfnachweis gilt daneben nach wie vor die Impfung mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff – und zwar eine zweifache Impfung bis Ende September 2022 und ab 1. Oktober 2022 grundsätzlich eine dreifache Impfung (§ 2 Nr. 10a CoronaEinreiseV i. V. m. § 22a Abs. 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG))¹¹. Ausnahmen von der Anmeldepflicht bestehen u. a. für die Durchreise, für das Transportpersonal sowie für Grenzgänge (§ 6 CoronaEinreiseV).¹²

3.2. Nachweispflicht

Personen ab zwölf Jahren, die sich in den letzten zehn Tagen in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, müssen bei Einreise darüber hinaus über einen Testnachweis verfügen, der auf einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht; ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis sind in diesem Fall nicht ausreichend (§ 5 CoronaEinreiseV). Der Testnachweis muss sich auf einen Test beziehen, der maximal 48 Stunden zurückliegt. Für die Berechnung dieses Zeitraumes ist der Zeitpunkt der Einreise oder der geplante Zeitpunkt des Beginns der Beförderung maßgeblich. Der Nachweis kann zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Deutschland durch die Bundespolizei (oder durch die zuständige Behörde) verlangt werden (§ 7 CoronaEinreiseV). Einem Flugbeförderungsunternehmen sind die Nachweise ggf. schon vor Abreise auf dessen Anforderung vorzulegen. Für Grenzpendlerinnen und -pendler, im Falle von Grenzgängen sowie Tagesaufenthalten im Ausland kommt die Nach-

10 Die Ersatzmitteilung ist abrufbar über das RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Ersatzmitteilung_en.pdf?blob=publicationFile.

11 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473).

12 Weitere Ausnahmen sind genannt unter BMG, Fragen und Antworten zur digitalen Einreiseanmeldung, Nachweispflicht und Einreisequarantäne, Welche Ausnahmen gibt es von der Anmeldepflicht?, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>.

weispflicht nur dann zum Tragen, wenn diese Personen über keinen Impf- oder Genesenennachweis verfügen. Dann gilt die Maßgabe, dass der Testnachweis zweimal pro Woche erneuert werden muss (§ 6 Abs. 3 CoronaEinreiseV).

3.3. Quarantänepflicht

Einreisende aus einem Virusvariantengebiet müssen sich nach § 4 CoronaEinreiseV grundsätzlich direkt nach Ankunft nach Hause – oder in eine sonstige Beherbergung am Zielort – begeben und für 14 Tage absondern (häusliche Quarantäne). § 4 Abs. 2 Nr. 2 CoronaEinreiseV sieht dabei vor, dass Personen auch bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet ausnahmsweise nicht in Quarantäne müssen, wenn *„die einreisende Person vollständig mit einem Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft ist, für den das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite ausdrücklich unter Bezug auf diese Vorschrift bekanntgemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist.“* Eine solche Feststellung besteht aber derzeit nicht. Die Quarantäne endet zudem automatisch, wenn die Einstufung des betroffenen Landes als Virusvariantengebiet aufgehoben wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 CoronaEinreiseV).

4. Verwendete Impfstoffe

Für eine Impfung in Deutschland werden nur die in der EU zugelassenen Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 verwendet. Dies sind derzeit:¹³

- Comirnaty,
- Jcovden (COVID-19 Vaccine Janssen),
- Nuvaxovid (NVX-CoV2373),
- Spikevax (COVID-19 Vaccine Moderna) und
- Vaxzevria (COVID-19 Vaccine AstraZeneca).

Weitere Impfstoffe befinden sich in der Prüfung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (European Medicines Agency – EMA).¹⁴

13 Paul-Ehrlich-Institut, Arzneimittel, CO-VID-19-Impfstoffe, April 2022, abrufbar unter <https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html>.

14 Europäische Kommission, Sichere Corona-Impfstoffe für die Menschen in Europa, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans_de.